



Stadtratssitzung Elstra

Beschlussvorlage - Nr.:

190-45/2023

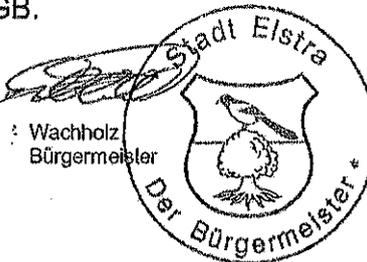
Einreicher:	Bauamt	Datum:	07.09.2023				
Az.:	794.10	Bearbeiter:	Frau Mc Tiernan				
Sitzung am:	18.09.2023	öffentlicher Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlicher Teil	<input type="checkbox"/>	TOP.:	8

Betreff:

Aufstellungsbeschluss Außenbereichssatzung „Boderitzer Weg“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Elstra beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Boderitzer Weg“ in Elstra gemäß § 35 Abs.6 BauGB.



Begründung / Problembeschreibung

Um für die Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung des „Boderitzer Weges“ zu gewährleisten, ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung vorgesehen. Mit der Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB soll die vorhandene Bebauung in ihren Strukturen erhalten bleiben und eine den Wohnzwecken dienende Ergänzung bzw. Verdichtung ermöglicht werden. Damit trägt die Satzung vor allem auch den Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung.

Entsprechend § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten werden kann.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die in der Anlage 1 der Außenbereichssatzung zeichnerisch festgesetzte Umgrenzung maßgebend.

Die Kosten des Planungsverfahrens trägt der Eigentümer des Flurstückes 466/20 der Gemarkung Elstra. Die Einzelheiten werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Dieser ist vor dem Satzungsbeschluss vom Stadtrat zu billigen und durch die Verwaltung zu schließen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratung / Abstimmungsergebnis

Wegen Befangenheit haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen

Beratung:

Abstimmungsergebnis

Stimmbe- rechtigte einschl. Vorsitz.	Einstimmig	Mit Stimmenme- hrheit	Ja	Nein	Enthaltung	It. Beschluss- vorschlag	Abwei- chender Beschluss
11	X	<input type="checkbox"/>	11	0	0	X	<input type="checkbox"/>

Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen

Ja

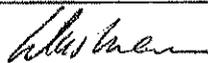
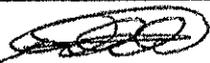
Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährl. Folgelasten	Kreditbedarf	objektbezogene Einnahmen

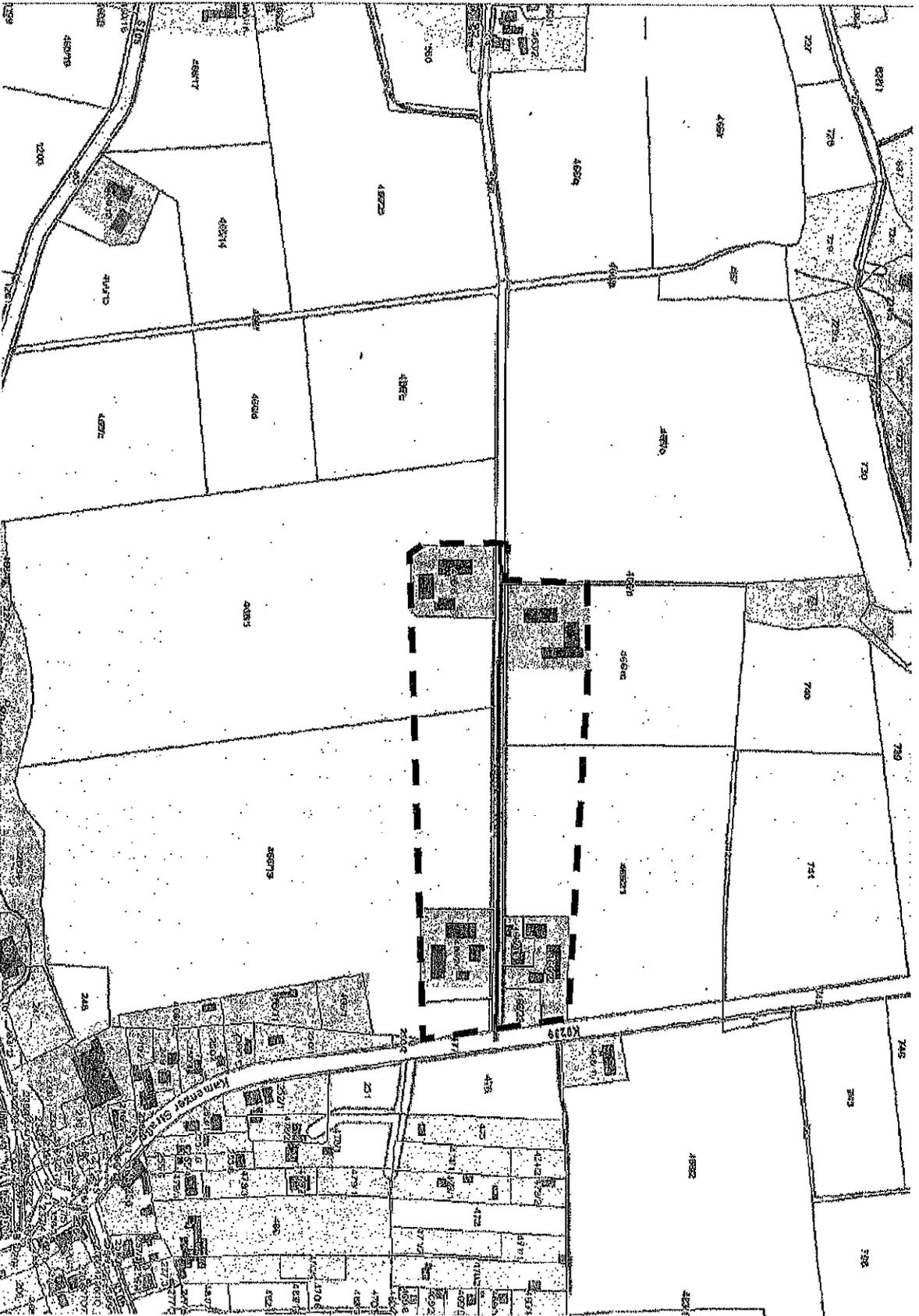
Veranschlagung

Im Ergebnishaushalt (Jahr)	Im Finanzhaushalt (Jahr)	Nein	Betrag	Produkt
		<input type="checkbox"/>		

Sichtvermerk/ Datum

Kämmerer/Hauptamt	Bauamt	Bürgermeister
	H. Mc Niernau	

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss Außenbereichssatzung „Boderitzer Weg“ in 01920 Elstra



Anlage zu Top 8:

BauGB § 35 Abs. (6)

1 Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2 Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

3 In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.

4 Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer
2. Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung
3. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

5 Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. 6§ 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. 7Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.